

44. Kann eine Verurteilung aus § 49 a St.G.B.'s in einheitlichem Zusammentreffen mit § 218 St.G.B.'s erfolgen? *Wahr*

III. Straffenat. Urt. v. 20. Dezember 1909 g. R. III 826/09.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Straßburg.

Aus den Gründen:

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg nicht zu versagen.

Das angefochtene Urteil hat den Angeklagten zweier selbständiger Straftaten, nämlich des Vergehens gegen § 49 a und der Beihilfe zu dem Versuche des Verbrechens gegen § 218 St.G.B.'s für schuldig erachtet, indem es in dem Briefe des Angeklagten vom 12. Oktober 1908 die von diesem an die Mitangeklagte G. gerichtete Aufforderung zur Vornahme des Verbrechens der Abtreibung und in der im November 1908 an die G. bewirkten Aushändigung von drei Flaschen mit Tropfen, die angeblich zur Abtreibung dienlich sein sollten, die

Beihilfe zu dem von dieser begangenen Versuche der Abtreibung erblickt hat.

Bei dieser Sachlage hätte das Gericht erwägen müssen, ob nicht der Angeklagte durch den Brief vom 12. Oktober 1908, durch die sich daran anschließende mündlich an die G. gerichtete Aufforderung, ihre Frucht abzutreiben, und durch die demnächst erfolgte Aushändigung der Flaschen zur Vornahme des Verbrechens der Abtreibung angestiftet hat. Es ist deshalb der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß die Strafkammer unterlassen hat, zu prüfen, ob nicht die sämtlichen Handlungen des Angeklagten, nämlich das Schreiben und die Absendung des Briefes, die mündliche Aufforderung, sowie die Aushändigung der Flaschen an die G. aus einem einheitlichen Vorsatze hervorgegangen sind. Alsdann würden auf seiner Seite nicht mehrere selbständige Handlungen, wie der erste Richter angenommen hat, sondern nur eine einheitliche Tat vorliegen.

Wäre dies der Fall gewesen, so würde seine Aufforderung an die G. zur Begehung des Verbrechens der Abtreibung nicht erfolglos geblieben sein. Alsdann hätte aber seine Verurteilung aus § 49a überhaupt nicht, auch nicht unter Anwendung des § 73 St.G.B.'s stattfinden können, während im übrigen die Vorschriften der §§ 48. 49. 218. 43 St.G.B.'s gegen ihn hätten zur Anwendung gebracht werden müssen. Denn es ist begrifflich ausgeschlossen, die §§ 49a und 218 (43) St.G.B.'s in Idealkonkurrenz anzuwenden. . . .